

c'est-à-dire au stade des projets dans le cas des constructions, le montant des dépenses ne peut cependant être fixé qu'approximativement et non pas en détail, si tant est que la flexibilité souhaitée dans l'exécution des projets de construction doit être respectée. Le compte final seulement peut indiquer, de manière obligatoire et précise, les dépenses faites par le maître de l'ouvrage cantonal et justifiant une subvention. Aussi des différences finissent toujours par surgir dans la pratique, entre la subvention allouée en fonction des principes établis et le montant payé en définitive. Dans le cadre du droit en vigueur, nous nous attachons donc particulièrement, en recourant à la CUS, à limiter autant que faire se peut les réductions majeures des subventions lors de l'examen du compte final, et ce en aménageant la procédure d'octroi en conséquence. La possibilité de voir surgir ce genre de différences ne pourrait cependant être éliminée complètement que moyennant modification du système de subventionnement (p. ex. en appliquant un taux forfaitaire de la prestation fédérale, par place d'étude notamment). Nous sommes prêts à examiner une révision de la LAU dans ce sens.

8. Il est évident que les cantons et la Confédération doivent répartir entre eux, dans un esprit de solidarité et de confiance, les charges universitaires considérables auxquelles il s'agit de faire face dans l'intérêt du pays et en particulier de nos jeunes. La responsabilité que nous assumons de gérer aussi rationnellement et économiquement que possible les fonds publics limités à disposition nous oblige cependant à en contrôler l'usage soigneusement. Il n'est guère nécessaire de souligner que la Confédération ne saurait subventionner des dépenses contraires à l'objet des subventions et aux principes d'économie budgétaire. Nous espérons que dans ce domaine, la collaboration avec les bénéficiaires cantonaux de subventions, dont les intérêts recouvrent sur le fond les nôtres, évoluera de manière positive, notamment pour éviter les débordements bureaucratiques.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion offensichtliche Mehrheit

82.953

Interpellation Dirren

Klärschlamm und Kehrrichtschlacken.

Wiederverwendung

Boues d'épuration et déchets solides.

Réutilisation.

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1982

Die täglich zunehmenden Quantitäten von nichtverwendbaren Abfallstoffen aus Verbrennungs- und Kläranlagen beschäftigen unser Umweltschutzdenken. Das Umweltbewusstsein allein genügt jedoch nicht, sondern es müssen auch die technischen Voraussetzungen für die Wiederverwendung geprüft und geschaffen werden.

Durch die Klärschlammverordnung ist die Deponie dieser Abfälle sehr stark eingeschränkt. Der Bundesrat wird ersucht, nachfolgende Punkte zu prüfen und Bericht zu erstatten:

1. Eine umfassende Information oder einen Kurzbericht, der das Verhalten dieser Abfallmaterialien, die Besonderheit bei der Verwendung, zum Beispiel im Strassenbau oder andere Möglichkeiten zur Wiederverwendung von Klärschlamm und Kehrrichtschlacken, aufzeigt.

2. Eine Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Verbrennungs- und möglichen Aufbereitungsanlagen, der Forschung und den zuständigen Bundesämtern anzuordnen.

3. Entsprechende einfache Normen zu schaffen, die zu einer Wiederverwendung animieren und allenfalls durch die öffentliche Hand finanziell unterstützt werden können.

4. Eventuell die notwendigen Forschungsaufträge zu erteilen.

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1982

Les quantités toujours croissantes de déchets non utilisables provenant des usines d'incinération et des stations d'épuration nous préoccupent quant à leurs effets sur la protection de l'environnement. Cependant, il ne suffit pas d'être conscient des problèmes de l'environnement; il faut examiner et créer les conditions techniques nécessaires à la réutilisation des déchets.

La possibilité de déposer ces déchets dans des décharges a été très fortement restreinte par l'ordonnance sur les boues d'épuration. Le Conseil fédéral est prié d'examiner les questions suivantes et de faire rapport sur celles-ci, à savoir

1. De rédiger un exposé circonstancié ou un bref compte rendu montrant le comportement de ces déchets, les particularités que présente leur emploi, par exemple dans la construction de routes, ou d'autres possibilités de réutiliser les boues d'épuration et les déchets solides.

2. D'ordonner que s'établisse une collaboration entre les organismes responsables des usines d'incinération et autres moyens de traitement des déchets, les instituts de recherche et les offices fédéraux compétents.

3. De créer à ce sujet des normes simples qui incitent à la réutilisation et qui permettent aux pouvoirs publics d'accorder le cas échéant une aide financière.

4. De confier éventuellement des mandats de recherche, lorsque cela se révèle nécessaire.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Stellungnahme.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Die Verwertung des Klärschlammes ist durch die Klärschlammverordnung vom 8. April 1981 geregelt. Unter den Entsorgungsmöglichkeiten hat die landwirtschaftliche Verwertung Vorrang. Grundlage der Verordnung waren umfassende wissenschaftliche Untersuchungen und technische Kenntnisse über die Hygienisierung, Schadstoffbegrenzung, Düngerwirkung und praktische Anwendung des Klärschlammes. Die wissenschaftlichen Abklärungen liefen und finden ihren Fortgang im Rahmen des internationalen COST-Programmes 68 (Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique), des Nationalfonds und gezielter Forschungsprojekte, die vom Bundesamt für Umweltschutz vergeben werden. Fachliteratur und Übersichtswerke über die Klärschlammverwertung liegen vor.

Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, der Kanton Zürich und das Bundesamt für Umweltschutz klärten zwischen 1970 und 1975 wissenschaftlich und in gross-technischen Versuchen ab, ob Kehrrichtschlacke sich als Einbaumaterial für den Strassenbau eignet. Die Ergebnisse zeigten, dass dies der Fall ist. Seit 1975 bestehen erste Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) über die Verwendung von aufbereiteter Kehrrichtschlacke. Das Bundesamt für Strassenbau und der VSS arbeiten zurzeit an einer Verfeinerung dieser Richtlinien, insbesondere im Bereich der Einbautechnik. In verschiedenen Kantonen, wie zum Beispiel in Zürich, St. Gallen, Thurgau, Graubünden und Genf wird die aufbereitete Kehrrichtschlacke im Strassenbau teilweise bereits eingesetzt.

Die Verwertung von Kehrrichtschlacke erfolgt noch in zu geringem Ausmass. Der Entscheid, ob Kehrrichtschlacke für den Strassenbau aufbereitet werden soll, liegt bei den regionalen und kantonalen Behörden bzw. bei den Körper-

schaften, die Kehrichtverbrennungsanlagen betreiben. Über die Verwendung im Strassenbau entscheiden die Strassenbauämter. Die wissenschaftlichen Kenntnisse, die technischen Erfahrungen und vor allem auch die erwarteten Vorteile aus der Sicht des Gewässerschutzes und der Abfallverwertung rechtfertigen aber eine derartige Verwertung der Kehrichtschlacke.

Fachpublikationen über die Schlacken- und Klärschlammverwertung können beim Bundesamt für Umweltschutz eingesehen werden. Fragen zur Schlackeverwertung, die noch nicht abschliessend beantwortet sind, wie z. B. Korrosionsprobleme an Metall- und Betonleitungen, werden anhand von Anwendungsbeispielen überprüft. Zudem erfolgt auch über die Landesgrenzen hinaus ein Erfahrungsaustausch, hat doch die Schlackenverwertung in Ländern mit zusätzlichem grossem Schlackenanfall aus thermischen Kraftwerken eine noch viel grössere Bedeutung als in der Schweiz.

Präsident: Herr Dirren erklärt sich teilweise befriedigt und verzichtet auf Diskussion.

Herr Rubi wünscht das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Rubi: Was hier dargeboten wird, möchte ich schlechthin als Skandal bezeichnen! Es scheint nicht entscheidend, wenn hier darüber befunden wird, ob ein Vorstoss bedeutungsvoll ist oder nicht. Es ist entscheidend, aus welcher «Küche» der Vorstoss kommt. In diesem Fall wird die Diskussion abgelehnt. Nur wenn er aus der richtigen «Küche» kommt, wird Diskussion beschlossen. Das ist ein völlig unseriöses Vorgehen.

Petitionen und Gesuche Pétitions et plaintes

82.252

Gutweniger Oskar, Zürich. Strafklage gegen Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates sowie gegen Bundesrichter

Plaintes pénales contre des membres des Chambres et des juges du Tribunal fédéral

Herr **Duboule** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Oskar Gutweniger reichte im Jahre 1977 bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrates eine Aufsichtsbeschwerde ein, in der er sich dagegen wehrte, dass er von den Gerichten in bezug auf einen bestimmten Komplex von Rechtsstreitigkeiten prozessunfähig erklärt wurde. Die Kommission prüfte das Begehren und beschloss, ihm keine Folge zu geben. Auf ein Wiedererwägungsgesuch trat die Kommission nicht ein.

Im März 1980 gelangte H. Gutweniger mit einer zweiten Eingabe an die GPK. Diese prüfte das Begehren unter dem Gesichtspunkt von Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und stellte fest, dass die Praxis des Bundesgerichts im Rahmen des geltenden Rechts keine ungleiche Verweigerung des Zugangs des Bürgers zu den Gerichten darstellt. Es liege auch keine Gesetzeslücke vor, die dadurch geschlossen werden müsste, dass dem Prozessunfähigen in jedem Fall ein Beistand beigegeben werden müsste.

Die Kommission gab der Aufsichtsbeschwerde keine Folge.

2. Mit Schreiben vom 8. und 17. März 1982 reichte Gutweniger Strafklage gegen die Nationalräte Barchi, Frau Blunschy und Frau Lang sowie gegen Herrn Ständerat Aubert wegen Amtsmissbrauchs ein (Art. 312 des Strafgesetzbuches, StGB).

Er wirft den ehemaligen Mitgliedern der GPK vor, sie hätten die ihnen obliegenden Aufsichtskompetenzen missbraucht, als sie seine Aufsichtseingabe betreffend das Bundesgericht ablehnten, «ohne überhaupt den Aspekt der gerügten Rechtsverweigerung bzw. die Verletzung fundamentaler Rechtsgrundsätze je zur Sprache gebracht zu haben...». Damit hätten sie anderen Zwecken als der Wahrheitsfindung gedient.

Am 3. August 1982 richtete Herr Gutweniger 35 Feststellungsklagen an das Finanzdepartement, die er zugleich als Strafklagen wegen Amtsmissbrauchs gegen zahlreiche Bundesrichter bezeichnete.

3. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und die Petitionskommission des Ständerates prüften die Eingaben des Geschüftstellers am 1. bzw. am 13. September 1982.

Sie kamen zum Schluss, dass die Eingaben offensichtlich unhaltbar sind und beschlossen, den Strafklagen keine Folge zu gehen. Mit Schreiben vom 30. November 1982 teilten die Kommissionspräsidenten diesen Entscheid dem Geschüftsteller mit (Art. 40 Abs. 3 Geschäftsreglement des Nationalrates; Art. 38 Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates).

Am 6. Dezember 1982 beschwerte sich Oskar Gutweniger über die Art der Erledigung seiner Eingaben. Er verlangt, dass die Räte die Abweisung seiner Strafklagen ausführlich begründen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 1982 hat Herr Gutweniger die Strafanzeige gegen Frau Lang zurückgezogen. Gleichzeitig reichte er eine Strafklage gegen den Kommissionspräsidenten wegen Amtsmissbrauchs ein. Er wirft Herrn Nationalrat Oester vor, die Strafanzeigen nicht ordnungsgemäss der Kommission unterbreitet zu haben.

Die Kommission hat am 7. Februar 1983 die Eingaben des Geschüftstellers geprüft. Herr Oester und Frau Blunschy traten in den Ausstand; Herr Barchi hatte sich für die Kommissionssitzung entschuldigen lassen.

4. Nach Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes bedarf die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- oder des Ständerates und von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit beziehen, einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte.

Die Ratsreglemente sehen vor, dass Begehren um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern oder Magistratspersonen zur Vorprüfung der Petitions- und Gewährleistungskommission bzw. der Petitionskommission unterbreitet werden (Art. 41 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates; Art. 38 Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates).

Die vorberatende Kommission hat zu prüfen, ob eine Strafuntersuchung geboten oder angezeigt ist und dem Rat Antrag zu stellen. Kommt sie zum Schluss, dass die Vorwürfe offensichtlich unbegründet sind, kann sie von sich aus die Ermächtigung verweigern. Kann dagegen der Anschuldigung eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden, hat die Bundesversammlung zu entscheiden, ob die Durchführung eines Strafverfahrens opportun ist.

5. Amtsmissbrauch begehen Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem Dritten einen Nachteil zuzufügen. Die Kommission konnte in den Eingaben Gutwenigers keine Anhaltspunkte für die Annahme finden, die angeschuldigten Ratsmitglieder und Bundesrichter hätten bewusst Recht gebeugt. Der Geschüftsteller kann nicht beweisen oder glaubhaft machen, dass die kritisierten Entscheide objektiv unhaltbar sind und dass die Bundesrichter bzw. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission vorsätzlich falsch urteilten.

Die Tatsache, dass die Entscheide des Bundesgerichtes und der Geschäftsprüfungskommission anders ausfielen, als er es erwartet hatte, ist kein Grund für die Einleitung

Interpellation Dirren Klärschlamm und Kehrrichtschlacken. Wiederverwendung

Interpellation Dirren Boues d'épuration et déchets solides. Réutilisation.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.953
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	553-554
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 363

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.